

Abg. Deussen-Dopstadt erklärte, der Satzungsentwurf sei in der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN umfänglich diskutiert worden. Grundsätzlich halte man den Einstieg für richtig, die Lebenswirklichkeit der Familienkonstellationen zu berücksichtigen, allerdings sei der Begriff „verfestigte Lebensgemeinschaft“ im § 1579 BGB sehr vage und rechtlich unsicher und unklar.

Daher beantrage sie,

- die Berücksichtigung von Einkommen „oder eines in einer verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB lebenden Partners“ zurückzustellen und im Satzungsentwurf zu streichen.
- Die Verwaltung des Kreisjugendamtes möge eine rechtliche Prüfung vornehmen.
- Mit der vorgesehenen Evaluation der neuen Satzung in einem Jahr (z.B. betreffend der Verwandtenpflege in der Kindertagespflege) solle die Berücksichtigung von Einkommen „eines in einer verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB lebenden Partners“ nochmals zur Beratung gestellt werden.

Es schloss sich eine umfängliche Diskussion an. Das Ziel der Diskussion und Beratung im Unterausschuss sei, ein konsensfähiges Ergebnis zu erarbeiten und als Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss zu geben. Dies sei geschehen und sei auch von Frau Deussen-Dopstadt als Vertreterin der GRÜNEN-Kreistagsfraktion letztlich mitgetragen worden (**Abg. Herchenbach-Herweg, Männig, Königsfeld, Schöpf**).

Abg. Männig erinnerte an die Diskussion im Unterausschuss, es gebe doch eine Rechtsprechung in einem Fall, die einräume, die Berücksichtigung des Einkommens eines Lebenspartners sei grundsätzlich möglich. Die bisherige Satzung sehe dies nicht vor, daher sei dies jetzt folgerichtig in die neue Satzung aufgenommen worden. **Ltd. KVD in Schrödl** stellte noch einmal klar da, dass es tatsächlich noch keine klaren Gerichtsentscheidungen gebe. In einem Verfahren habe ein Gericht lediglich einen Hinweis gegeben, der darauf hindeute, dass das Einkommen eines Lebenspartners bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamteinkommens berücksichtigt werden könne, wenn die Satzung eine entsprechende Regelung enthalte. Daher habe die Verwaltung nun eine entsprechende Formulierung in die neue Satzung aufnehmen wollen. Sie sehe dem Risiko, im Fall einer Klage eines mit veranlagten Lebenspartners vor Gericht zu scheitern, gelassen entgegen, da es im BGB und im SGB II die Einbeziehung der Lebenspartner bereits gebe. Und letztendlich würde es dann ein Richtungsweisendes Urteil für die Praxis geben.

Abg. Sauer äußerte, künftig möge man, wenn sich nachträglich zum Arbeitsergebnis eines Unterausschusses Änderungsbedarf ergebe, dies unmittelbar und rechtzeitig vor der anschließenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses bekannt geben, damit im Vorfeld noch reagiert werden könne.

Die **Vorsitzende** stellte zunächst den Antrag der Abg. Deussen-Dopstadt als Änderungsantrag zur Abstimmung.

Zustimmung, Mehrheitsbeschluss mit 9 Stimmen der CDU, Bündnis90/DIE GRÜNEN, 4 Stimmen der freien Träger gegen 6 Stimmen der SPD, FDP, FUW/BfM, 2 Stimmen der freien Träger

Anschließend stellte die **Vorsitzende** den gesamten Satzungsentwurf, wie vorgelegt und wie zuvor beschlossen, mit der Streichung der Angabe

- „oder eines in einer verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB lebenden Partners“ in § 10, Abs. 1 und § 11, Abs. 1 und
- „oder ein in einer verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB lebender Partner“ in § 11, Abs. 3
-

zur Abstimmung.

Zustimmung, einstimmig gegen Enthaltung FDP